Berichte

Institut de droit international

78. Session in Hyderabad
3.–10. September 2017

– UN-Sanktionen, Massenmigration, einstweiliger Rechtsschutz, IPR und Menschenrechte –

1. In der Zeit vom 3. bis 10. September fand in Hyderabad, Hauptstadt des erst 2014 gegründeten Bundesstaates Telangana und viertgrößte Stadt Indiens, die 78. Session des *Institut de droit international* statt. In der langen Geschichte des 1873 gegründeten *Institut* war es erst die fünfte Session außerhalb Europas und erst die zweite Session in einem Entwicklungs- oder Schwellenland. Das *Institut* hat damit seinen Wunsch nach universeller Erweiterung seines Wirkungskreises bekräftigt. Zugleich hat es mit der Wahl des Tagungsorts in der „größten Demokratie der Welt" erneut verdeutlicht, dass es für seine Arbeit eine Umgebung benötigt, in der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einen hohen Stellenwert haben.

2. Herr Dr. *Sreenivasa Rao Pemmaraju*, früher Leiter der Rechtsabteilung des indischen Außenministeriums und zurzeit Präsident des *Institut*, hatte an die NALSAR (National Academy of Legal Studies and Research) University eingeladen, eine vom indischen Zentralstaat und dem Teilstaat Telangana finanzierte juristische Hochschule mit etwa 1.300 Studenten. Die Lage weit außerhalb von Hyderabad auf dem flachen Land war für das Kennenlernen dieser Metropole nicht förderlich. Doch bot sie den Beratungen der rund 60 angereisten Mitglieder des *Institut* gute Arbeitsmöglichkeiten; die Mitarbeiter der Hochschule zeichneten sich durch Hilfsbereitschaft und liebenswürdige Gastfreundschaft aus.

3. Die Session bedeutete für das *Institut* insofern einen Neubeginn, als sie zum ersten Mal vom neuen Generalsekretär *Marcelo Kohen*, Völkerrechtsprofessor am Genfer Institut des Hautes Études Internationales et du Développement, vorbereitet worden war. Er hatte für Hyderabad ein anspruchsvolles Programm aufgestellt, das eine recht umfassende Überarbeitung des Règlement (Verfahrensordnung) sowie Diskussionen über vier Gegenstände vorsah: Rechtsschutz gegen UN-Sanktionen, Massenmigration, einstweiliger Rechtsschutz sowie

RabelsZ 82, 382–384 – DOI: 10.1628/rabelsz-2018-0007
ISSN 0033-7250 – © 2018 Mohr Siebeck

Internationales Privatrecht und Menschenrechte.[1] Die Diskussion und Verabschiedung der neuen Verfahrensordnung sowie die – prozedural zum Teil etwas obskure – Wahl neuer Mitglieder nahmen viel Zeit in Anspruch. Aus dem Bereich des Kollisionsrechts wurden *Catherine Kessedjian*, Paris, und *Diego Fernández Arroyo*, Buenos Aires und Paris, neu in das *Institut* gewählt. Es gelang dann nach vier (!) zeitraubenden Wahlgängen nicht mehr, alle genannten Sachthemen abschließend zu beraten.

4. Verabschiedet wurde eine von Berichterstatter *Rüdiger Wolfrum* vorbereitete Resolution über „Review of Measures Implementing Decisions of the Security Council in the Field of Targeted Sanctions".[2] Was auf den ersten Blick als rein völkerrechtliches Problem erscheint, kann bei näherer Betrachtung eine erhebliche Bedeutung für Unternehmen und zivilrechtliche Rechtsbeziehungen entfalten. Es geht um Wirtschaftssanktionen gegen Staaten, die in neuerer Zeit immer häufiger auf bestimmte Akteure und / oder Wirtschaftszweige zielen. Sie können in den (verbindlichen) Resolutionen des Sicherheitsrates selbst benannt werden; häufiger geschieht dies aber erst in den Durchführungsvorschriften der einzelnen Staaten oder der EU.

Wenn Unternehmen oder einzelne Personen gerichtlich dagegen vorgehen wollen, dass sie auf eine der Listen gesetzt wurden, kann in dem Verfahren die Frage eine Rolle spielen, ob die Resolution des UN-Sicherheitsrats mit den maßgeblichen UN-Regelungen vereinbar ist. Die Resolution bringt drei Prinzipien zum Ausdruck. Erstens darf es keine Machtausübung ohne rechtliche Kontrolle geben. Zweitens darf diese im Interesse der einheitlichen Anwendung der Resolution nicht von nationalen oder regionalen Gerichten ausgeübt werden, was diese aber nicht an einer Kontrolle der Durchführungsvorschriften hindert. Drittens sollte deshalb für die Überprüfung auf UN-Ebene eine Ombudsstelle geschaffen werden.

5. Verabschiedet wurde ebenfalls eine Resolution über einstweiligen Rechtsschutz (Provisional Measures, Berichterstatter: *Lawrence Collins*, Lord Collins of Mapesbury).[3] Die bündige Entschließung beruht auf einem umso längeren und umfassend dokumentierten Bericht. Die Regeln betreffen – für nationale und internationale Gerichte – die Voraussetzungen und Tragweite einstweiliger Maßnahmen, die Zuständigkeit zu ihrem Erlass, das Recht des Antragsgegners auf Gehör, Schadensersatzpflichten des Antragstellers, extraterritoriale und sonstige Wirkungen einstweiliger Maßnahmen, Mitwirkungspflichten der Gerichte anderer Staaten sowie einstweilige Maßnahmen zur Unterstützung von Schiedsverfahren.

Resolution und Bericht sind insgesamt eine gelungene Bestandsaufnahme eines Kernbestands von Regeln des Rechtsgebiets. Erfasst sind nur Formen des konservierenden einstweiligen Rechtsschutzes, nicht dagegen Leistungsverfü-

[1] Die Vorarbeiten für die vier Themen (Berichte, Kommentare und Resolutionsentwürfe) sind veröffentlicht in Institut de droit international, Annuaire 77-I (2016 / 17).

[2] Die Resolutionen von Hyderabad sind – wie auch alle früheren Resolutionen – einzusehen auf der Website des Institut de droit international: <www.idi-iil.org/en>. Sie werden zusammen mit den Endfassungen der dazugehörigen Berichte in Band 77-II des Annuaire (Fn. 1) veröffentlicht.

[3] Sie ist abgedruckt in RabelsZ 82 (2018) 385 f. (in diesem Heft).

gungen. Die umfassenden rechtsvergleichenden Nachweise und die Regeln der Resolution sollen es den internationalen Gerichtshöfen nach der Präambel erleichtern, allgemeine Rechtsgrundsätze zu entwickeln, wie sie Art. 38(1) lit. c des Statuts des Internationalen Gerichtshofs als eine der Quellen des Völkerrechts beschreibt. Dazu leistet der Bericht wertvolle Vorarbeiten; sie wären noch überzeugender gewesen, hätte der Berichterstatter zusätzlich zu den vielen Gerichtsentscheidungen auch auf nationale Gesetze verwiesen, in denen manche der angesprochenen Fragen klar geregelt sind.

6. Mit einer dritten Resolution über Massenmigration (Berichterstatter: *Maurice Kamto*) versucht das *Institut*, den Beitrag des Völkerrechts zu einem hochaktuellen Thema zu verdeutlichen.[4] Der Erfolg ist fraglich, nicht nur wegen des eminent politischen Charakters der Materie; auch die Qualität der Resolution ist nicht über alle Zweifel erhaben. Die Resolution beschränkt ihren Anwendungsbereich auf „Massenmigranten" – ein Begriff, der für die Anwendung durch staatliche Behörden und Gerichte wegen seiner Unschärfe ungeeignet ist. Sind zum Beispiel die Menschen, die aus lateinamerikanischen Ländern im Laufe der Jahre vielfach illegal in die USA eingewandert sind, „Massenmigranten"?

Die Resolution bekräftigt zum Teil individuelle Rechte, die als Menschenrechte im Völkerrecht ohnehin verbindlich geschützt sind, und zwar für jedermann und nicht nur für „Massenmigranten". Zum Teil werden Pflichten der Transit- und Aufnahmestaaten im Umgang mit Migrantenströmen niedergelegt, und man wird vielen der Grundsätze zustimmen können. Aber es gibt Lücken. Kaum angesprochen werden die Verantwortung und die Pflichten der Herkunftsstaaten, wo die Ursachen des Exodus liegen. Keine Erwähnung finden die international operierenden kommerziellen Fluchthelfer-Organisationen. Nur am Rande erwähnt werden die sehr begrenzten Möglichkeiten vieler Staaten, ihre Pflichten zu erfüllen; sie kommen nur im Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Solidaritätspflicht zur Sprache. Die Probleme, die sich in den Aufnahmestaaten ergeben (Wohnung, Arbeit) und die teilweise auch das IPR betreffen (Personalstatut, Kinderehen), kommen ebenfalls viel zu kurz.

Insgesamt weist die Resolution einen migrationsfreundlichen Grundton auf, dessen Konsequenzen für die politische Situation der Herkunftsstaaten – Entlastung des politischen Systems – und dessen belastende Wirkung auf die Transit- und Aufnahmestaaten nicht hinreichend diskutiert wurden. Im Übrigen bewegt sich die Resolution auf einer sehr abstrakten völkerrechtlichen Ebene. Etwas mehr Realitätsnähe und Beratungszeit hätten ihr gutgetan.

7. Nur wenig Zeit blieb für das letzte Thema der Agenda, das Verhältnis der Menschenrechte zum IPR. Der Verfasser dieses Berichts hatte dazu einen Bericht und Resolutionsentwurf vorgelegt,[5] der in einer Kommissionssitzung in Hyderabad leicht abgewandelt wurde. Nach einer mündlichen Präsentation der Thematik im Plenum musste die Diskussion aus Zeitmangel auf die nächste Session verschoben werden, die im August 2019 in Den Haag stattfinden wird.

Hamburg JÜRGEN BASEDOW

[4] Siehe oben Fn. 2.

[5] Siehe Annuaire 77-I (Fn. 1) 391–453.